

TE Vwgh Beschluss 2016/2/25 Ra 2016/21/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §59 Abs1

FPG 2005 §88 Abs2a

FPG 2005 §90 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28 Abs2

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. Dezember 2015, W182 1431558-2/2E, betreffend Ausstellung eines Fremdenpasses (mitbeteiligte Partei: F B in W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 9. Dezember 2014 wurde dem Mitbeteiligten, einem 1965 in Usbekistan geborenen russischen Staatsangehörigen, der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation zuerkannt. Nach den Feststellungen in dem genannten Erkenntnis erlitt der Mitbeteiligte in Österreich im April 2013 einen Gehirnschlag. Er kann seitdem nicht mehr gehen und ist zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen; er ist in seiner Sprachfähigkeit eingeschränkt. Weiters leidet der Mitbeteiligte an einem akuten Nierenversagen und muss sich daher dreimal pro Woche einer Dialysebehandlung unterziehen.

2

Am 18. Mai 2015 beantragte der Mitbeteiligte die Ausstellung eines Fremdenpasses für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 88 Abs. 2a FPG. Am 18. Mai 2015 beantragte der Mitbeteiligte die Ausstellung eines Fremdenpasses für subsidiär Schutzberechtigte gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG.

3

Diesen Antrag wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 12. Oktober 2015 ab.

4

Der dagegen erhobenen Beschwerde hat das BVwG mit dem angefochtenen Erkenntnis stattgegeben und ausgesprochen „F. B. [Mitbeteiligter] ist gemäß § 88 Abs. 2a FPG idGF ein Fremdenpass auszustellen“. Weiters sprach das BVwG gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Der dagegen erhobenen Beschwerde hat das BVwG mit dem angefochtenen Erkenntnis stattgegeben und ausgesprochen „F. B. [Mitbeteiligter] ist gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG idGF ein Fremdenpass auszustellen“. Weiters sprach das BVwG gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Zuzufolge § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Zuzufolge Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

7

Unter diesem Gesichtspunkt wird in der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Amtsrevision zunächst in formeller Hinsicht geltend gemacht, der Spruch des angefochtenen Erkenntnisses sei nicht hinreichend bestimmt, weil sich daraus die Gültigkeitsdauer des auszustellenden Fremdenpasses nicht ergebe.

8

In diesem Zusammenhang ist vorweg klarzustellen, dass der Spruch des angefochtenen Erkenntnisses in Verbindung mit seiner Begründung eindeutig dahin zu verstehen ist, dass damit in Abänderung des in Beschwerde gezogenen Bescheides des BFA vom 12. Oktober 2015 dem Antrag des Mitbeteiligten auf Ausstellung eines Fremdenpasses für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 88 Abs. 2a FPG stattgegeben wird und dass dem entsprechend dieses Reisedokument vom BFA auszustellen ist. Anders als in dem die Erteilung eines Aufenthaltstitels betreffenden, dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2015, Ra 2014/22/0116, (vgl. daran anschließend auch die Erkenntnisse vom 28. Mai 2015, Ra 2015/22/0001, und Ra 2015/22/0020) zugrundeliegenden Fall, in dem das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge gegeben und weiters festgehalten hatte, es werde „der angefochtene Bescheid behoben und wird der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen sein“, bestehen in der vorliegenden Konstellation keine Zweifel, dass das BVwG mit der angefochtenen Beschwerdeentscheidung selbst über den zugrunde liegenden Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Form einer stattgebenden Entscheidung in der Sache iSd § 28 Abs. 2 VwGGV abgesprochen hat. Das wird in der Revision auch nicht in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang ist

vorweg klarzustellen, dass der Spruch des angefochtenen Erkenntnisses in Verbindung mit seiner Begründung eindeutig dahin zu verstehen ist, dass damit in Abänderung des in Beschwerde gezogenen Bescheides des BFA vom 12. Oktober 2015 dem Antrag des Mitbeteiligten auf Ausstellung eines Fremdenpasses für subsidiär Schutzberechtigte gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG stattgegeben wird und dass dem entsprechend dieses Reisedokument vom BFA auszustellen ist. Anders als in dem die Erteilung eines Aufenthaltstitels betreffenden, dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2015, Ra 2014/22/0116, vergleiche , daran anschließend auch die Erkenntnisse vom 28. Mai 2015, Ra 2015/22/0001, und Ra 2015/22/0020) zugrundeliegenden Fall, in dem das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge gegeben und weiters festgehalten hatte, es werde „der angefochtene Bescheid behoben und wird der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen sein“, bestehen in der vorliegenden Konstellation keine Zweifel, dass das BVwG mit der angefochtenen Beschwerdeentscheidung selbst über den zugrunde liegenden Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Form einer stattgebenden Entscheidung in der Sache iSd Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG abgesprochen hat. Das wird in der Revision auch nicht in Frage gestellt.

9

Zu der dort vorgetragenen Kritik am Spruch des angefochtenen Erkenntnisses ist aber auf § 90 Abs. 1 FPG zu verweisen. Danach „können“ Fremdenpässe mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, es sei denn, dass eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird (Z 1) oder dass im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist (Z 2). Das Vorliegen der genannten Ausnahmefälle wird weder in der Amtsrevision behauptet noch gibt es dafür in der vorliegenden Konstellation ausreichend konkrete Anhaltspunkte, sodass hier kein Zweifel bestehen kann, dass der dem Mitbeteiligten bewilligte Fremdenpass mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen ist. Dass dies vom BVwG in seiner Entscheidung nicht ausdrücklich festgestellt wurde, macht dessen Spruch somit nicht unbestimmt. Für ein dem BFA eingeräumtes Ermessen, auch eine kürzere Gültigkeitsdauer bei der Ausstellung des Fremdenpasses vorzusehen, wie die Amtsrevision meint, besteht - ungeachtet der Verwendung des Wortes „können“ in § 90 Abs. 1 FPG - kein Anhaltspunkt, zumal der genannten Bestimmung diesbezüglich auch keine Ermessenskriterien zu entnehmen sind. Außer bei Vorliegen der in der Z 1 und Z 2 angeführten Ausnahmen ist daher ein Fremdenpass gemäß § 90 Abs. 1 FPG (immer) für die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen. Da somit insoweit kein Spielraum besteht, genügt der Spruch des BVwG im vorliegenden Fall dem Bestimmtheitserfordernis des § 17 VwGVG iVm § 59 Abs. 1 AVG. Zu der dort vorgetragenen Kritik am Spruch des angefochtenen Erkenntnisses ist aber auf Paragraph 90, Absatz eins, FPG zu verweisen. Danach „können“ Fremdenpässe mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, es sei denn, dass eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird (Ziffer eins,) oder dass im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist (Ziffer 2,). Das Vorliegen der genannten Ausnahmefälle wird weder in der Amtsrevision behauptet noch gibt es dafür in der vorliegenden Konstellation ausreichend konkrete Anhaltspunkte, sodass hier kein Zweifel bestehen kann, dass der dem Mitbeteiligten bewilligte Fremdenpass mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen ist. Dass dies vom BVwG in seiner Entscheidung nicht ausdrücklich festgestellt wurde, macht dessen Spruch somit nicht unbestimmt. Für ein dem BFA eingeräumtes Ermessen, auch eine kürzere Gültigkeitsdauer bei der Ausstellung des Fremdenpasses vorzusehen, wie die Amtsrevision meint, besteht - ungeachtet der Verwendung des Wortes „können“ in Paragraph 90, Absatz eins, FPG - kein Anhaltspunkt, zumal der genannten Bestimmung diesbezüglich auch keine Ermessenskriterien zu entnehmen sind. Außer bei Vorliegen der in der Ziffer eins, und Ziffer 2, angeführten Ausnahmen ist daher ein Fremdenpass gemäß Paragraph 90, Absatz eins, FPG (immer) für die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen. Da somit insoweit kein Spielraum besteht, genügt der Spruch des BVwG im vorliegenden Fall dem Bestimmtheitserfordernis des Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 59, Absatz eins, AVG.

Diese Auffassung widerspricht auch nicht dem hg. Erkenntnis vom 19. November 2014, Ra 2014/22/0010 bis 0014, weil es dort um den nicht ohne weiteres vergleichbaren Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Festlegung der Gültigkeitsdauer eines erteilten Aufenthaltstitels ging. Im Übrigen enthält auch die Revision keine nähere Begründung für ihre Auffassung, diese Judikatur sei - trotz des in dem genannten Erkenntnis als wesentlich erachteten Umstandes, dass Aufenthaltstitel (anders als Fremdenpässe) auch für unbestimmte Zeit erteilt werden können - auf die Ausstellung von Fremdenpässen „grundsätzlich übertragbar“.

10

In der Sache wird zur Zulässigkeit der Amtsrevision geltend gemacht, zu dem Tatbestandserfordernis nach § 88 Abs. 2a FPG, dass die einen Fremdenpass beantragenden subsidiär Schutzberechtigten „nicht in der Lage sind, sich ein

gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen“, bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die „aktuelle Rechtsprechung“ (Hinweis auf das Erkenntnis vom 16. Dezember 2015, Ra 2015/21/0124) sehe diese Frage als Erfolgsvoraussetzung, beschäftige sich jedoch nicht näher damit. In der Sache wird zur Zulässigkeit der Amtsrevision geltend gemacht, zu dem Tatbestandserfordernis nach Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG, dass die einen Fremdenpass beantragenden subsidiär Schutzberechtigten „nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen“, bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die „aktuelle Rechtsprechung“ (Hinweis auf das Erkenntnis vom 16. Dezember 2015, Ra 2015/21/0124) sehe diese Frage als Erfolgsvoraussetzung, beschäftige sich jedoch nicht näher damit.

11

Das BVwG ist im angefochtenen Erkenntnis mit näherer Begründung zu dem Ergebnis gekommen, die erwähnte Tatbestandsvoraussetzung sei im vorliegenden Fall erfüllt.

12

In der (weiteren) Begründung der Revision wurde diesbezüglich geltend gemacht, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Mitbeteiligten vorliege, weil er „offensichtlich“ nicht einmal versucht habe, mit der Vertretungsbehörde Kontakt aufzunehmen. „Dementsprechend“ sei das BFA zu Recht davon ausgegangen, dass es dem Mitbeteiligten nicht unmöglich sei, sich einen eigenen Reisepass bei seiner Vertretungsbehörde in Wien zu beschaffen.

Das BVwG habe außerdem verkannt, dass der Mitbeteiligte in der Lage gewesen sei, persönlich beim BFA einen Fremdenpass zu beantragen und die Wartezeit in Kauf zu nehmen; worin der Unterschied bei der Erreichbarkeit und den Wartezeiten zwischen dem BFA und der russischen Vertretungsbehörde liege, begründe das BVwG nicht. Weiters habe das BVwG Ermittlungen unterlassen, „ob etwa“ eine telefonische Terminvereinbarung mit der russischen Botschaft zwecks Passbeantragung und Passausstellung möglich wäre.

13

Mit diesen Ausführungen wird allerdings keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG dargetan. Bei der Klärung der Frage, ob der Mitbeteiligte nicht in der Lage ist, sich ein gültiges Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen, handelt es sich nämlich um eine einzelfallbezogene Beurteilung. Die dabei vom BVwG „unter Würdigung aller besonderen Aspekte ... im speziellen Einzelfall“, vorgenommene Wertung - aufgrund der schweren gesundheitlichen Einschränkungen des Mitbeteiligten in Verbindung mit einer infolge Fehlens der notwendigen Dokumente angenommenen geringen Wahrscheinlichkeit der Ausstellung eines Reisepasses durch die russische Vertretungsbehörde seien dem Mitbeteiligten auch angesichts der schon vor seiner Ausreise in ähnlichen Angelegenheiten erfahrenen Schikanen durch die Behörden seines Heimatstaates die erforderlichen Schritte zur Erlangung eines Reisepasses nicht zumutbar - ist nicht als unvertretbar anzusehen. Jedenfalls kann diesbezüglich - auch wenn das BVwG im Sinne der Argumentation in der Amtsrevision ebenso ein anderes Ergebnis in Betracht hätte ziehen können - nicht von einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden krassen Fehlbeurteilung, die einer Korrektur durch den Verwaltungsgerichtshof bedarf, die Rede sein (vgl. idS etwa den hg. Beschluss vom 18. Februar 2015, Ra 2015/08/0008). Mit diesen Ausführungen wird allerdings keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG dargetan. Bei der Klärung der Frage, ob der Mitbeteiligte nicht in der Lage ist, sich ein gültiges Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen, handelt es sich nämlich um eine einzelfallbezogene Beurteilung. Die dabei vom BVwG „unter Würdigung aller besonderen Aspekte ... im speziellen Einzelfall“, vorgenommene Wertung - aufgrund der schweren gesundheitlichen Einschränkungen des Mitbeteiligten in Verbindung mit einer infolge Fehlens der notwendigen Dokumente angenommenen geringen Wahrscheinlichkeit der Ausstellung eines Reisepasses durch die russische Vertretungsbehörde seien dem Mitbeteiligten auch angesichts der schon vor seiner Ausreise in ähnlichen Angelegenheiten erfahrenen Schikanen durch die Behörden seines Heimatstaates die erforderlichen Schritte zur Erlangung eines Reisepasses nicht zumutbar - ist nicht als unvertretbar anzusehen. Jedenfalls kann diesbezüglich - auch wenn das BVwG im Sinne der Argumentation in der Amtsrevision ebenso ein anderes Ergebnis in Betracht hätte ziehen können - nicht von einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden krassen Fehlbeurteilung, die einer Korrektur durch den Verwaltungsgerichtshof bedarf, die Rede sein vergleiche , idS etwa den hg. Beschluss vom 18. Februar 2015, Ra 2015/08/0008).

14

Angesichts dessen ist entgegen dem Standpunkt des amtsrevisionsführenden BFA im gegenständlichen Fall keine relevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beantworten, sodass sich die

Revision als unzulässig erweist. Sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Angesichts dessen ist entgegen dem Standpunkt des amtsrevisionsführenden BFA im gegenständlichen Fall keine relevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beantworten, sodass sich die Revision als unzulässig erweist. Sie war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 25. Februar 2016

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016210052.L00

Im RIS seit

12.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at